

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Bundesregierung zur IP-Adressspeicherung

Der am 22. Dezember 2025 veröffentlichte Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Einführung einer dreimonatigen Speicherpflicht für IP-Adressen markiert einen Wendepunkt in der Debatte um staatliche Datenspeicherung. Während D64 – Zentrum für Digitalen Fortschritt begrüßt, dass die Bundesregierung die verfassungs- und europarechtlich unhaltbare präventive Speicherung von Standort- und einer Vielzahl von Verkehrsdaten endlich aus dem Gesetz streicht, bleiben die vorgesehenen neuen Eingriffe ein fatales Signal für den Schutz der Grundrechte im digitalen Raum.

Anlasslose Datensammlung in Zeiten des Digitalen Autoritarismus

Der Entwurf setzt auf eine pauschale Speicherung sämtlicher IP-Adressen über drei Monate, um Strafverfolgungsbehörden die Identifikation von Anschlussinhaber:innen zu erleichtern. Die Speicherung mag sich auf weniger Datenpunkte beschränken als bisherige Vorhaben zur Vorratsdatenspeicherung, doch sie bleibt ein **anlassloser Grundrechtseingriff** in die Privatsphäre aller Menschen in Deutschland. Dem Entwurf liegt die Annahme zugrunde, dass sie alle potenzielle Täter:innen sind, die jederzeit identifizierbar sein müssen, sobald sich dieses Potenzial realisiert.

Es besteht ferner kein Bedarf für weitere Speicherverpflichtungen in einer Zeit, in der noch nie mehr Informationen über Menschen automatisiert gesammelt und ausgewertet werden, die – wie man es derzeit in den USA beobachten kann – ein massives Potenzial für **Missbrauch durch autoritäre Regierungen** mit sich bringen. Diese privaten Datentöpfe stehen Strafverfolgungsbehörden schon jetzt durch umfassende Herausgabeverpflichtungen zur Verfügung. Es wäre deshalb angezeigt, dass die Bundesregierung nicht weitere Überwachungsmaßnahmen einführt, sondern auch angesichts des erstarkenden Rechtsextremismus das anlasslose Sammeln von Daten über Menschen eindämmt.

Auch konkret im Bereich der Deanonymisierung von Zugriffen auf Online-Dienste genügt die aktuelle freiwillige Speicherung der Telekommunikationsanbieter bereits, um in gut

drei Viertel aller Verfahren eine Identifikation der Verdächtigen zu ermöglichen. In vielen weiteren Fällen könnte die Identifikation von Einzelpersonen über OSINT-Maßnahmen, eine schnellere und digitalere Justiz sowie grundrechtsfreundliche Maßnahmen wie die Login-Falle (siehe unten) erreicht werden.

Stattdessen riskiert die Bundesregierung nun erneut, ein Überwachungsinstrument zu etablieren, dessen Nutzen sowie Rechtmäßigkeit fraglich und dessen Nebenwirkungen gravierend sind. **Veraltete Strukturen und langsames Behördenhandeln dürfen kein Argument für die längere Speicherung von Daten sein, wie D64 bereits im April 2024 betonte.**

Identifikation im Einzelfall

D64 fordert seit Jahren, dass der Staat auf **grundrechtsschonende und zielgerichtete Ermittlungsinstrumente** setzt. Die D64-Login-Falle ermöglicht effektive Strafverfolgung, ohne die gesamte Bevölkerung unter Generalverdacht zu stellen. So bedarf es insbesondere in Fällen von Cybergrooming und Hasspostings, die beide im Referentenentwurf explizit als Begründung für die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung genannt werden, zur Deanonymisierung keiner präventiven Speicherung von IP-Adressen. Da die Nutzerkonten als notwendiges Tatwerkzeug regelmäßig längerfristig genutzt werden, kann eine Identifikation nach der richterlichen Feststellung des Vorliegens eines Anfangsverdachts mit der aktuellen IP-Adresse des jeweiligen Nutzerkontos erfolgen.

Darüber hinaus kann ein sogenanntes „**Quick-Freeze**“ von betrieblich benötigten Daten, ohne die Verpflichtung zur Speicherung zusätzlicher Daten, eine Ergänzung darstellen. Die Bundesregierung selbst hat im Koalitionsvertrag festgehalten, keine neue Form der Vorratsdatenspeicherung einzuführen – dieser Entwurf bricht das Versprechen.

Die nun vorgesehene **Sicherungsanordnung** für Verkehrs- und Standortdaten zeigt, dass Alternativen existieren: Daten können bei Bedarf erhoben und später gezielt abgefragt werden, ohne sie im Vorfeld massenhaft vorzuhalten. Dass der Entwurf dennoch eine obligatorische Dreimonatsspeicherung für IP-Adressen schafft, ist politisch widersprüchlich und (technisch) nicht notwendig.

D64 fordert die Bundesregierung daher auf,

- die geplante IP-Adress-Speicherpflicht aus dem Entwurf zu streichen,
- die Sicherungsanordnung als primäres Ermittlungswerkzeug auszubauen,
- stattdessen die **Login-Falle**, verbesserte Justizschnittstellen und moderne Ermittlungsprozesse voranzutreiben.